

# Rundschreiben Änderungen im Lohnsteuer- und Sozial- versicherungsrecht ab 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Wir möchten Sie nachfolgend über wichtige Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum

1. Januar 2025 informieren.

## 1. Sozialversicherung

- a. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes und Auswirkung auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich
- b. Beiträge und Bemessungsgrenzen
- c. Jahresarbeitsentgeltgrenze / Beiträge freiwillig und privat versicherter Arbeitnehmer
- d. Sachbezugswerte
- e. Einzahlung in die betriebliche Altersvorsorge
- f. Fälligkeitstermine zur Übermittlung der Beitragsnachweise sowie Zahlungsfrist
- g. Verlängerter Anspruch beim Kinderkrankengeld
- h. Betriebsveranstaltung

## 2. Lohnsteuer

- a. Geänderte Kennzahlen
- b. Wegfall der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren
- c. Pflicht zur Anwendung der Tageslohnsteuertabelle bei ausländischen Arbeitstagen (BMF-Schreiben vom 8.10.2024)
- d. Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und 5 EStG

## 3. Nicht neu, aber gut zu wissen

- a. Großbuchstabe M
- b. Geschenke (§ 37b EStG)
- c. Aufmerksamkeiten
- d. Schwerbehindertenabgabe
- e. Pauschalierung der Lohnsteuer auf Unfallversicherungsbeiträge

## 1. Sozialversicherung

### a. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes und Auswirkung auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € je Stunde angehoben. Für einen Vollzeitbeschäftigten bedeutet dies, dass das monatliche Entgelt mindestens 2.222,13 € betragen

muss. Bei Arbeitnehmern mit einer geringeren Wochenarbeitszeit reduziert sich der vorgenannte Betrag entsprechend der folgenden Formel:

Wöchentliche Arbeitszeit x 13 / 3 x 12,82 € = Mindestvergütung

Da sich die Geringfügigkeitsgrenze seit dem 1. Oktober 2022 am gesetzlichen Mindestlohn und einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden orientiert (dynamische Geringfügigkeitsgrenze), steigt diese zum 1. Januar 2025 auf 556,00 €.

Da das an Ihre geringfügigen Beschäftigten (Minijobber) gezahlte Entgelt sowohl von der wöchentlichen Arbeitszeit als auch dem Mindestlohn abhängig ist, muss zum 1. Januar 2025 zwingend eine Anpassung vorgenommen werden:

- Soll das Entgelt ihres Arbeitnehmers unverändert bleiben, muss die wöchentliche Arbeitszeit herabgesetzt werden.
- Soll die wöchentliche Arbeitszeit unverändert bleiben, muss das monatliche Entgelt erhöht werden.

Der Übergangsbereich (Midijob) umfasst ab dem Jahr 2025 die Entgelte zwischen 556,01 € und 2.000,00 €.

### b. Beiträge und Bemessungsgrenzen

Die allgemeinen Beitragssätze zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung sowie zur Künstlersozialabgabe bleiben im Jahr 2025 unverändert.

Änderungen gibt es jedoch beim durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung, welcher von 1,7 % auf 2,5 % ansteigt sowie bei der Insolvenzgeldumlage, welche von 0,06 % auf 0,15 % ansteigt.

Darüber hinaus erhöht sich der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2025 um 0,2 % auf 3,6 %. Die genaue Beitragsverteilung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Beitrag für	Gesamtbeitrag	außerhalb Sachsen		innerhalb Sachsen	
		für Arbeitnehmer	für Arbeitgeber	für Arbeitnehmer	für Arbeitgeber
Kinderlose (nach Vollendung des 23. Lebensjahres)	4,20%	2,40%	1,80%	2,90%	1,30%
Eltern mit einem Kind <u>und</u> Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben (unabhängig von der Anzahl der Kinder)	3,60%	1,80%	1,80%	2,30%	1,30%
Eltern mit 2 Kindern	3,35%	1,55%	1,80%	2,05%	1,30%
Eltern mit 3 Kindern	3,10%	1,30%	1,80%	1,80%	1,30%
Eltern mit 4 Kindern	2,85%	1,05%	1,80%	1,55%	1,30%
Eltern mit 5 oder mehr Kindern	2,60%	0,80%	1,80%	1,30%	1,30%

Die Elterneigenschaft und die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder können voraussichtlich ab Juli 2025 elektronisch über ein neues Datenaustauschverfahren abgefragt werden.

Die Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab dem 1. Januar 2025 wie folgt:

Kranken- und Pflegeversicherung:	5.512,50 € / Monat
Renten- und Arbeitslosenversicherung:	8.050,00 € / Monat

Die Beitragsbemessungsgrenzen bestimmen, bis zu welchem Entgelt eine Verbeitragung in der Sozialversicherung erfolgen muss. Übersteigende Entgelte sind beitragsfrei.

Die vorgenannten Grenzen gelten künftig für die Rechtskreise Ost und West; eine Unterscheidung wird ab dem Jahr 2025 nicht mehr vorgenommen. Auf den Meldungen zur Sozialversicherung, die für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 erstellt werden, muss daher kein Ausweis des Rechtskreises mehr erfolgen. Erhalten bleibt der Ausweis des Rechtskreises jedoch auf den Beitragsnachweisen für statistische Zwecke.

c. Jahresarbeitsentgeltgrenze / Beiträge freiwillig und privat versicherter Arbeitnehmer

In der Krankenversicherung gibt es eine Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze). Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt je Kalenderjahr diesen Grenzwert überschreitet, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr pflichtversichert. Sie können entscheiden, ob sie sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat versichern wollen.

**Für das Jahr 2025 gilt eine Versicherungspflichtgrenze von 73.800,00 € (6.150,00 € / Monat).**

Der Höchstbetrag des Arbeitgeberzuschusses für **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Arbeitnehmer ist von der jeweiligen Krankenkasse (individueller Zusatzbeitrag) abhängig. Als Richtwert können die nachfolgenden Beträge für privat versicherte Arbeitnehmer genutzt werden.

Für das Jahr 2025 gelten folgende Höchstbeträge für den Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung **privat** versicherter Arbeitnehmer (AN):

KV (für AN, die in der GKV einen Anspruch auf Krankengeld hätten):	471,32 €
KV (für AN, die in der GKV keinen Anspruch auf Krankengeld hätten):	454,78 €
PV (außer Sachsen):	99,23 €
PV (nur Sachsen):	71,66 €

Der Arbeitnehmer kann als Beitragszuschuss jedoch **höchstens** die Hälfte des Beitrags erhalten, den er für seine Kranken- und Pflegeversicherung tatsächlich aufwendet.

**Bitte reichen Sie uns die aktuellen Bescheinigungen Ihrer privat versicherten Arbeitnehmer ein, falls noch nicht erfolgt.**

In dem Zusammenhang sollten Sie bei Ihren privat versicherten Arbeitnehmern auch die Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG erfragen. Die Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung stellen Vorsorgeaufwendungen dar. Diese werden im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben berücksichtigt und mindern so die zu zahlende Einkommensteuer. Eine unterjährige Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen kann bereits in der laufenden Gehaltsabrechnung erfolgen, wenn Sie uns die entsprechende Bescheinigung für das Jahr 2025 einreichen.

#### d. Sachbezugswerte

Für das Jahr 2025 gelten folgende Sachbezugswerte:

freie Unterkunft: 282,00 € / monatlich  
für freie Verpflegung: 333,00 € / monatlich – Aufteilung wie folgt:

Frühstück 2,30 € kalendertäglich  
Mittagessen 4,40 € kalendertäglich  
Abendessen 4,40 € kalendertäglich

#### e. Einzahlung in die betriebliche Altersvorsorge

Zahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Altersvorsorge Ihrer Arbeitnehmer können bis zu bestimmten Beträgen steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen. Eine beitragsfreie Einzahlung ist im Jahr 2025 bis zu 3.864,00 € möglich. Steuerfrei bleiben Einzahlungen von bis zu 7.728,00 €.

#### f. Fälligkeitstermine zur Übermittlung der Beitragsnachweise sowie Zahlungsfrist

Die Beitragsnachweise müssen spätestens am fünftletzten Bankarbeitstag des Monats bei den Krankenkassen vorliegen. Dies bedeutet, dass die Gehaltsabrechnung bereits bis 24 Uhr des Vortages fertigzustellen ist. Um eine fristgerechte Übermittlung sicherstellen zu können, bitte wir Sie daher, uns die Unterlagen zur monatlichen Gehaltsabrechnung bereits mindestens 3 Tage vor dieser Fälligkeit zukommen zu lassen. Die Fälligkeitstermine können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

### Fälligkeit der Beiträge

2025	Beitragsnachweis Dieser muss am fünftletzten Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr vorliegen.	Fälligkeit der Beiträge drittletzter Bankarbeitstag im Monat
Januar	27.	29.
Februar	24.	26.
März	25.	27.
April	24.	28.
Mai	23.	27.
Juni	24.	26.
Juli	25.	29.
August	25.	27.
September	24.	26.
Oktober	24.	28.
November	24.	26.
Dezember	19.	23.

Am Beispiel des Monats Februar 2025 bedeutet dies, dass die Beitragsnachweise am 24. Februar 2025 der Krankenkasse vorliegen müssen. Die Gehaltsabrechnung sollte daher spätestens am 21. Februar 2025 fertiggestellt werden. Da zu diesem Stichtag sehr viele Abrechnungen erfolgen müssen, bitten wir Sie, die Unterlagen zur laufenden Gehaltsabrechnung so früh wie möglich, aber spätestens bis zum 18. Februar 2025 einzureichen.

Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge muss spätestens am drittletzten Bankarbeitstag auf dem Konto der Krankenkasse eingehen.

Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge muss spätestens am drittletzten Bankarbeitstag auf dem Konto der Krankenkasse eingehen.

### g. Verlängerter Anspruch beim Kinderkrankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung

Auch im Jahr 2025 besteht ein verlängerter Anspruch beim Kinderkrankengeld. Demnach können gesetzlich versicherte Elternteile pro Kind und Jahr 15 Kinderkrankengeldtage beziehen, sofern das Kind gesetzlich versichert ist. Bei mehreren Kindern steigt die Gesamtzahl der Anspruchstage pro Elternteil und pro Jahr und beträgt maximal 35 Arbeitstage.

Alleinerziehende erhalten pro Kind und Jahr 30 Kinderkrankengeldtage. Bei mehreren Kindern steigt die Gesamtzahl auf maximal 70 Arbeitstage pro Jahr.

### h. Betriebsveranstaltung

Im Jahr 2024 ist ein BSG-Urteil ergangen, wonach für die Kosten der Betriebsveranstaltung nur noch eine Sozialversicherungsfreiheit möglich ist, wenn die Pauschalversteuerung im Monat der Betriebsveranstaltung oder spätestens im Folgemonat erfolgt. Wir bitten Sie daher, uns die Übersichten, über die für die Betriebsveranstaltung aufgewendeten Kosten sowie eine Teilnehmerliste künftig zeitnah einzureichen.

## 2. Lohnsteuer

### a. Geänderten Kennzahlen

	2024	2025
<b>Grundfreibetrag</b>	€ 11.784 Ledige € 23.568 Verheiratete	€ 12.096 Ledige € 24.192 Verheiratete
<b>Freigrenze Solidaritätszuschlag</b>	€ 18.130 Ledige € 32.260 Verheiratete	€ 19.450 Ledige € 39.900 Verheiratete
<b>Kinderfreibetrag</b>	€ 6.612 (€ 3.306 je Elternteil)	€ 6.672 (€ 3.336 je Elternteil)
<b>Kindergeld</b>	€ 250 pro Monat	€ 255 pro Monat
<b>Freibetrag für Kinderbetreuungskosten</b>	Max. € 4.000 pro Kind (2/3 d. Aufwendungen)	Max. € 4.800 pro Kind (80% d. Aufwendungen)
<b>Geschenke an Dritte</b>	€ 50 (rückwirkend)	€ 50

	2024	2025
Mehrjährige und außerordentliche Bezüge	1/5-Regelung, sofern günstiger verpflichtend zu berücksichtigen	Abschaffung der 1/5-Regelung im Lohnsteuerabzugsverfahren
Grenze Spitzensteuersatz	€ 66.671	€ 68.430
Fristen Abgabe ESt-Erklärung	Ohne Steuerberater: 31.07.25 Mit Steuerberater: 30.06.2026	Ohne Steuerberater: 31.07.26 Mit Steuerberater: 30.06.2027

### b. Wegfall der Fünftelregelung

Die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) ist ab 2025 nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren

anzuwenden. Dementsprechend fallen die Zeilen 11 bis 14 und 19 der Lohnsteuerbescheinigung weg. Dennoch sind solche Arbeitslöhne, für die eine Tarifiermäßigung in Betracht kommt, in der Zeile 10 der Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 9 für mehrjährige Versorgungsbezüge) auszuweisen. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer sodann weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

## Lohnsteuerabzug nach der Tagestabelle bei ausländischen Arbeitstagen (BMF-Schreiben vom 08.10.2024)

Ab 01.01.2025 besteht die Pflicht zur Ermittlung der Lohnsteuer nach der Tagestabelle, wenn bei einem Arbeitnehmer eine Aufteilung von Arbeitslohnzahlungen vorgenommen werden muss, da er neben im Inland steuerpflichtigen Arbeitslohnzahlungen – auch nicht steuerpflichtige bzw. nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerfrei gestellte Arbeitslohnzahlungen bezieht.

Grundlage ist das am 8.10.2024 veröffentlichte BMF-Schreiben, welches das BMF-Schreiben vom 14.03.2017 ersetzt. Es ist auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2024 gezahlt wird, sowie für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. Für 2025 sieht das BMF-Schreiben - neben der Ermittlung der Steuertage anhand der tatsächlichen Arbeits- und Nichtarbeitstage - nun eine Vereinfachungsregelung vor, nach der für die Aufteilung pauschal von 20 Gesamtarbeitstagen je Kalendermonat ausgegangen werden kann. Somit ergibt sich bei 30 Kalendertagen ein Faktor von 1,5 (30/20). Bei 6 Arbeitstagen in Deutschland können somit 9 Steuertage berücksichtigt werden.

### c. Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3, 5 EStG

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO<sub>2</sub>-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) ist nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs des nach dem 31.12.2023 angeschafften Elektro-PKW nicht mehr als 70.000 € beträgt.

Hinweis: Für Anschaffungen nach dem 31.12.2024 gilt eine alternative Reichweitengrenze von 80 km bei Hybridfahrzeugen.

## **3. Nicht neu, aber gut zu wissen**

### a. Großbuchstabe M

Erhalten Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder einen Dritten zur Verfügung gestellt, so ist auf der Lohnsteuerbescheinigung der Großbuchstabe „M“ auszuweisen. Dies gilt auch im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Davon betroffen sind Mahlzeiten, die den Wert von 60€ nicht überschreiten. Ohne Bedeutung für die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht ist die Anzahl der im Kalenderjahr gewährten Mahlzeiten. Bereits eine Mahlzeitengestellung führt zur Bescheinigungspflicht des Großbuchstaben „M“. Der Hintergrund dazu ist, dass der Gesetzgeber darüber in Kenntnis gesetzt werden möchte, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen zu können.

### b. Geschenke an Geschäftspartner und Streuwerbeartikel

Bei Geschenken an Geschäftspartner müssen Sie als Arbeitgeber sorgfältig auf die steuerlichen Vorschriften achten, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Der Wert eines solchen Geschenks darf pro Empfänger und Kalenderjahr 50 Euro netto (bei Vorsteuer-Abzugsberechtigung) nicht überschreiten, damit es als Betriebsausgabe abzugsfähig bleibt. Überschreitet der Wert diese Grenze, entfällt der Betriebsausgabenabzug. Zudem unterliegen Geschenke an Geschäftspartner grundsätzlich der Pauschalversteuerung, die vom Schenkenden übernommen werden kann.

Der Betriebsausgabenabzug der pauschalen Lohnsteuer ist dabei ebenso an die vorgenannte Betragsangabe geknüpft. Sie sollten die Übergabe der Geschenke und deren Wert daher genau dokumentieren, um den steuerlichen Anforderungen gerecht zu werden und Nachweispflichten gegenüber dem Finanzamt erfüllen zu können. Zudem bitten wir Sie, uns die entsprechenden Übersichten spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres einzureichen, damit wir die Pauschalversteuerung im Rahmen der Gehaltsabrechnung vornehmen können.

Bei Streuwerbeartikeln wie Kugelschreibern, Schlüsselanhängern oder Notizblöcken gelten großzügigere Regelungen, da diese aufgrund ihres geringen Wertes steuerlich nicht als Geschenke, sondern als Werbemittel eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass der Wert eines einzelnen Artikels 10€ netto (bei Vorsteuer-Abzugsberechtigung) nicht übersteigt und die Artikel ohne individuelle Zuordnung an eine breite Zielgruppe verteilt werden.

#### d. Aufmerksamkeiten

Geschenke/Sachzuwendungen an Ihre Arbeitnehmer stellen grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar. Unter Anwendung der Sachbezugsfreigrenze oder den Regelungen für die Aufmerksamkeiten können diese jedoch steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Zu den Aufmerksamkeiten zählen kleine Geschenke wie Blumen, Pralinen oder Genussmittel, deren Wert pro Anlass 60 Euro (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Wichtig ist, dass solche Zuwendungen aus einem besonderen persönlichen Anlass wie Geburtstag, Hochzeit oder Jubiläum erfolgen müssen. Überschreitet der Wert diese Freigrenze, muss der gesamte Betrag als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn behandelt werden. Sie sollten die Aufwendungen und Anlässe daher sorgfältig dokumentieren, um im Falle einer Prüfung die Nachweise erbringen zu können.

#### e. Schwerbehindertenabgabe

In Deutschland sind Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen gesetzlich verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze durch Menschen mit einer Behinderung zu besetzen. Erfüllen sie diese Quote nicht, zahlen sie eine sogenannte Ausgleichsabgabe, die je nach Erfüllungsquote gestaffelt ist. Unternehmen müssen die Informationen, die zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht notwendig sind, jährlich in einem sogenannten Anzeigeverfahren an die Agentur für Arbeit übermitteln. Die Frist für die Übermittlung ist der 31. März des Folgejahres. Wir können diese Informationen für Sie systemseitig übermitteln und bitten Sie, dahingehende Informationen im Laufe des Jahres bzw. spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres an uns weiterzuleiten.

#### f. Pauschalierung der Lohnsteuer auf Unfallversicherungsbeiträge

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben. Die bisherige Freigrenze von 100 € im Kalenderjahr (ohne Versicherungssteuer) wurde ab 2024 gestrichen.

## Haben Sie Fragen zum Thema?

Benötigen Sie Unterstützung kontaktieren Sie einfach unsere Expertinnen Frau Janet Heybey oder Frau Doreen Draeger. Sie werden Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

## Ihre Ansprechpartner

### **Janet Heybey**

Associate Manager

T: +49 351 8118034

E: [janet.heybey@nexia.de](mailto:janet.heybey@nexia.de)

### **Doreen Draeger**

Associate Manager

T: +49 351 8118054

E: [doreen.draeger@nexia.de](mailto:doreen.draeger@nexia.de)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Nexia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Chemnitzer Straße 48

01187 Dresden

[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

Stand 02/2025

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.